

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG  
1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

17/SN-143/ME

G.Z.: 623 - Dr.M/K

Wien, am 5.6.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Zl. o8 2401/1-IV/8/85

An das  
Präsidium des Nationalrates

Parlament  
1017 Wien

*22*

ZL:	GE/19.85
Datum:	7. JUNI 1985
Verteilt:	7.6.85 Suol <i>dr. Wasserbauer</i>

In der Beilage beehtet sich der Österreichische Landarbeiterkammertag 22 Abschriften seiner Stellungnahme betreffend den oben bezeichneten Gesetzentwurf zur freundlichen Information zu übermitteln.

Der Leitende Sekretär:

22 Beilagen

(Dr. Gerald Mezriczky)

~~ABSONDERN~~

ÖSTERREICHISCHER  
LANDARBEITERKAMMERTAG

1015 WIEN, MARCO D'AVIANOGASSE 1  
Postfach 258, Telefon 52 23 31

G.Z.: 622 - Dr.M/K

Wien, am 5.6.1985

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Maßnahmen auf dem Gebiete des Bewertungsrechtes getroffen und das Bewertungsgesetz 1955, das Grundsteuergesetz 1955 und das Vermögenssteuergesetz 1954 geändert werden (Bewertungsänderungsgesetz 1985)

Zl. o8 2401/1-IV/8/85

An das  
Bundesministerium für Finanzen  
Postfach 2  
1015 Wien

Zum Entwurf eines Bewertungsänderungsgesetzes 1985 nimmt der Österreichische Landarbeiterkammertag Stellung wie folgt:

Die für den 1.1.1986 geplanten Maßnahmen zur Erhöhung der Einheitswerte werden, wenn man den Erläuterungen auf Seite 37 folgt, gegenüber dem 1.1.1983 eine durchschnittliche Erhöhung der Einheitswerte um ca. 50 % bewirken. Diese massive Erhöhung scheint dem Österreichischen Landarbeiterkammertag - auch wenn man den Wirksamkeitsbeginn mit 1.1.1989 berücksichtigt - nicht gerechtfertigt und wird entschieden abgelehnt. Auch scheinen uns die neuen Bewertungssätze, die je nach Bauausführung auf das Doppelte bis Dreifache und darüber hinaus angehoben werden, unzumutbar hoch.

In der Auswirkung sind diese Maßnahmen extrem eigentumsfeindlich, weil sie nicht nur eine massive Grundsteuererhöhung bewirken, sondern auch die Gefahr beinhalten, daß viele Eigentümer auch kleinerer Grundstücke mit Eigenheimen oder von Eigentumswohnungen vermögenssteuerpflichtig werden. Weitere Auswirkungen ergeben sich bei anderen vom Einheitswert abhängigen Steuern und Gebühren, wie etwa Erbschafts- und Schenkungssteuer, höhere Streitwerte bei gerichtlichen Auseinandersetzungen etc.



- 2 -

Der geplanten Verschiebung der Hauptfeststellung der Einheitswerte auf den 1.1.1986 mit Wirksamkeit ab 1.1.1989 kann zugestimmt werden, die einzelnen Maßnahmen und Bewertungskriterien sollten jedoch noch überdacht und auf ihre finanziellen Auswirkungen hin überprüft werden.

Der Präsident:

Ing. Anton Nigl e.h.  
Bundesrat

Der Leitende Sekretär: